

Allgemeine Einkaufsbedingungen

STAND OKTOBER 2011

1. Geltung der Bestellbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten für alle vom Besteller beim Lieferanten getätigten Bestellungen und für alle Lieferungen an den Besteller und werden integrierter Bestandteil der aufgrund solcher Bestellungen oder Lieferungen zustande kommenden Verträge zwischen Lieferant und Besteller. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dem Besteller seine eigenen Geschäftsbedingungen übermittelt und der Besteller daraufhin eine Bestellung tätigt oder bei Erhalt der Geschäftsbedingungen des Lieferanten nach Tätigung einer Bestellung nicht widerspricht.

1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des mit dem Lieferanten zustande kommenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

2. Bestellungen und Zustandekommen des Vertrages:

2.1 Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diesem Erfordernis trägt auch die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form Rechnung, wobei im Falle elektronische Übermittlung eine Unterzeichnung durch den Besteller nicht erforderlich ist.

2.2 Der Lieferant hat die jeweilige Bestellung in einer der in Punkt [2.1.] angeführten Formen schriftlich zu bestätigen; dies innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Erhalt der Bestellung, andernfalls die Bestellung als bestätigt gilt; in den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen sind als Mindestauszeichnung unsere Auftragsnummer anzugeben

3. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug:

3.1 Die Lieferung hat an die auf der Bestellung angeführte Lieferadresse zu erfolgen.

3.2 Der Lieferant hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

3.3 Die Auslieferung jeder Bestellung hat mit separatem Lieferschein zu erfolgen; auf diesem ist zumindest die Auftragsnummer sowie das Bestelldatum anzugeben.

3.4 Die Ausführung der Bestellung in Teillieferungen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Teillieferungen ist am Lieferschein der Vermerk "Restlieferung erfolgt bis" anzuführen, wobei der Liefertermin laut Bestellung nicht überschritten werden darf. Werden Teillieferungen mit einer

kraftholz neuhofer gmbh
Haslau 48
A-4893 Zell am Moos
T. +43 (0)6234/201 08
F. +43 (0)6234/201 08-21
office@kraftholz.com
www.kraftholz.com

Gesamtrechnung fakturiert, treten Fälligkeit bzw. Beginn der Zahlungsfrist mit Rechnungsdatum ein, jedoch frühestens nach Eingang der letzten Teillieferung.

Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen; dies gilt auch dann, wenn bereits eine oder mehrere Teillieferungen aus einer Bestellung angenommen wurden.

Auch zur Annahme verfrühter Lieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet.

3.5 Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bzw. -termine ist der Eingang der Ware am Ort der Lieferadresse maßgeblich.

3.6 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Hat der Lieferant diese Mitteilung unterlassen, obwohl für ihn der drohende Lieferverzug erkennbar war, haftet er dem Besteller für alle hierdurch verursachten Nachteile und Schäden. Bereits mit Eingang dieser Anzeige stehen dem Besteller die in den nachfolgenden Punkten [3.7.] bis [3.10.] angeführten Rechte (wie bei bereits eingetretenem Lieferverzug) zu.

3.7 Im Falle eines Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und im Falle des Rücktritts die hieraus folgenden Ansprüche geltend zu machen oder auf Erfüllung zu bestehen. Der Besteller hat diese Rechte auch dann, wenn er von seinem Rücktrittsrecht nicht sogleich Gebrauch macht.

3.8 Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist der Besteller berechtigt, die Waren von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Die damit verbundenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen, wenn und insoweit er nicht durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert war. Für durch einen Verzug seiner Vorlieferanten verursachte Verzögerungen hat der Lieferant einzustehen, soweit sich nicht diese selbst auf höhere Gewalt berufen können. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die so beschaffen sind, dass auch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt eine Vorsorge gegen deren Folgen nicht erforderlich oder eine solche Vorsorge nicht möglich ist. Die Verursachung durch höhere Gewalt ist vom Lieferanten zu beweisen.

3.9 Bei Verzug des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten (es sei denn, dass der Lieferant das Vorliegen höherer Gewalt im vorstehenden Sinn beweist) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des von der Verzögerung betroffenen Lieferwertes pro angefangenem Tag der Fristüberschreitung zu begehren, wodurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (z.B. Pönalforderungen von Kunden des Bestellers, etc. [siehe auch Punkt [6.4.] der Allgemeinen Einkaufsbedingungen]) nicht ausgeschlossen wird. Im Falle eines 10 Tage überschreitenden Lieferverzuges oder eines Rücktritts des Bestellers beträgt die Vertragsstrafe 50 % des vorangeführten Wertes.

Bei der Berechnung des Lieferwertes als Grundlage für die Bemessung der Konventionalstrafe ist vom vereinbarten Preis einschließlich Umsatzsteuer auszugehen.

kraftholz neuhofer gmbh
Haslau 48
A-4893 Zell am Moos
T. +43 (0)6234/201 08
F. +43 (0)6234/201 08-21
office@kraftholz.com
www.kraftholz.com

Sparkasse Frankenmarkt
Kto.: 32094
BLZ: 20306
IBAN: AT85 2030 6000 0003 2094
BIC: SPFRAT21XXX
UID Nr.: ATU66712337

3.10 Durch vorstehende Bestimmungen bleiben die Rechte des Bestellers gemäß §§ 918 ff ABGB unberührt. Der Lieferant trägt hierbei die Beweislast dafür, dass ihn an der Verspätung oder Nichterfüllung kein Verschulden trifft. Dem Besteller bleibt auch die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vorbehalten, einschließlich des entgangenen Gewinns oder sonstiger Nachteile, die der Besteller, z.B. wegen Inanspruchnahme durch Dritte infolge Nichteinhaltung von diesen gegenüber übernommenen Verpflichtungen, erleidet. Zu den zu ersetzenden Nachteilen gehören auch frustrierte Aufwendungen, wie etwa für Bewerbung von Waren, die wegen Verzuges des Lieferanten nicht (rechtzeitig) angeboten werden können und Kosten aus etwaigen wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahmen des Bestellers aus solchen Gründen.

4. Erfüllungsort und Gefahrenübergang:

4.1 Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferanten ist der Ort der Lieferadresse.

4.2 Der Gefahrenübergang findet erst mit Auslieferung am Erfüllungsort statt. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

5. Preise, Rechnungslegung und Zahlung:

5.1 Die in der Bestellung angeführten Preise verstehen sich - sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist - exkl. USt. und inkl. Verpackung, Transport, Transportversicherung und Kosten der Verzollung (DDP [Incoterms 2000]).

5.2 Die Rechnung ist an die auf der Bestellung angeführte Rechnungsadresse unter Angabe der Lieferadresse zu senden. Die Auslieferung jeder Bestellung hat mit separater Faktura zu erfolgen.

5.3 Die Rechnung hat zumindest Lieferadresse, Auftragsnummer sowie das Bestelldatum zu enthalten. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit dieser Angaben werden Fälligkeit und Beginn der Zahlungsfrist nicht ausgelöst.

5.4 Es gelten die in der Bestellung angeführten Zahlungsfristen und Skonto-Regelungen; die Skonto-Frist gilt jedenfalls nicht vor dem Eintreffen der Originalrechnung beim Besteller (Eingangstempel).

6. Gewährleistung und Garantien, Schutzrechte und Produkthaftung

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware im Sinne der §§ 922 und 923 ABGB dem Vertrag entspricht. Die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird auf 12 Monate verlängert. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist endet bei Weiterverkauf der Ware durch den Besteller frühestens 36 Monate nach Eingang einer entsprechenden Beanstandung durch den Käufer beim Besteller.

6.2 Der Besteller prüft die Ware innerhalb von längstens 14 Tagen nach Erhalt lediglich auf ihre Identität mit der bestellten Ware und Menge. Darüber hinaus ist der Besteller von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB befreit.

6.3 Im Falle des Vorliegens von Mängeln ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, kostenlos Ersatzlieferung (sofern dem Lieferanten möglich) zu begehren oder Preisminderung oder Vertragsaufhebung zu fordern; diese Rechte werden durch die Bestimmungen des § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB nicht beschränkt.

kraftholz neuhofer gmbh
Haslau 48
A-4893 Zell am Moos
T. +43 (0)6234/201 08
F. +43 (0)6234/201 08-21
office@kraftholz.com
www.kraftholz.com

Sparkasse Frankenmarkt
Kto.: 32094
BLZ: 20306
IBAN: AT85 2030 6000 0003 2094
BIC: SPFRAT21XXX
UID Nr.: ATU66712337

6.4 Vom Lieferanten sind alle dem Besteller durch die Mangelhaftigkeit gelieferter Ware entstehende Kosten und Nachteile zu ersetzen, wenn er nicht beweist, dass die Mangelhaftigkeit weder von ihm noch von einem seiner Vorlieferanten verschuldet ist. Dies umfasst etwa die Schad- und Klagloshaltung des Bestellers für alle aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware von Dritten gestellten Ansprüche, die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung anderer Lagerbestände, Rücksendungen, Prüfungen, Begutachtungen, Mehrkosten der Eindeckung mit Ersatzware, etc.

6.5 Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant darüber hinaus die mangelhafte Ware auf seine Kosten (d.s. z.B. Verzollungs-, Manipulations-, Transportkosten, etc.) zurückzunehmen; der Lieferant hält den Besteller insofern vollumfänglich schad- und klaglos.

6.6 Der Lieferant ist auch verpflichtet, den Besteller schad- und klaglos zu halten, wenn er wegen Fehlerhaftigkeit eines gelieferten und von ihm in Verkehr gebrachten Produktes (z.B. aufgrund Produkthaftung oder wegen Verletzung sonstiger Vorschriften) in Anspruch genommen wird.

6.7 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware, insbesondere auch in ihrer Kennzeichnung, allen österreichischen und europäischen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften des Endbestimmungslandes laut Bestellung entspricht.

6.8 Der Lieferant garantiert weiter, dass die gelieferte Ware in Österreich, im EWR-Raum und im Endbestimmungsland laut Bestellung uneingeschränkt verkehrsfähig ist und dass sie frei von Schutzrechten Dritter (wie Patent-, Marken-, Muster- oder Urheberrechten) ist. Ist die Ware mit einer Marke bezeichnet, garantiert der Lieferant, dass die gelieferte Ware echt ist und entweder vom Inhaber der Marke, mit welcher sie bezeichnet ist und/oder unter der sie vertrieben wird oder mit Zustimmung dieses Markeninhabers in Verkehr gebracht worden ist und unabhängig davon die uneingeschränkte rechtliche Zulässigkeit des in verkehrbringens der Ware und deren Vertrieb unter Benutzung der Marke in Österreich und im Endbestimmungsland laut Bestellung.

6.9 Der Lieferant bestätigt, hinsichtlich des gesamten Geschäftsumfanges mit dem Besteller Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne des § 11 der Österreichischen Verpackungsverordnung zu sein und dass er damit hinsichtlich der Verpackungen sämtlicher an den Besteller gelieferten Waren für die Erfüllung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Verpflichtungen des Bestellers in seiner

Eigenschaft als Vertreiber oder Letztvertreiber sorgt. Er wird auf seinen Rechnungen die Geschäftszahl und das Datum des Genehmigungsbescheides des Sammel- und Verwertungssystems im Sinn des § 11 Abs. 1 Verpackungsverordnung anführen und jeweils bestätigen, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Sammel- und Verwertungssystem ordnungsgemäß nachzukommen.

6.10 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller - unbeschadet sonstiger oder weitergehender Rechte - für alle Schäden und Nachteile aus dem Nichtzutreffen obiger Garantien schad- und klaglos zu halten und ihm alle

kraftholz neuhofer gmbh
Haslau 48
A-4893 Zell am Moos
T. +43 (0)6234/201 08
F. +43 (0)6234/201 08-21
office@kraftholz.com
www.kraftholz.com

Sparkasse Frankenmarkt
Kto.: 32094
BLZ: 20306
IBAN: AT85 2030 6000 0003 2094
BIC: SPFRAT21XXX
UID Nr.: ATU66712337

Kosten und Folgeschäden welcher Art auch immer zu ersetzen, die aus einem auch nur teilweisen Nichtzutreffen der obigen Garantiezusagen resultieren. Hierzu gehören auch Inanspruchnahmen durch den Markeninhaber oder sonstige Dritte. Weiter erstreckt sich diese Verpflichtung des Lieferanten auch auf den Ersatz von Geldstrafen, die wegen nicht einwandfreier Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Ware über Organe oder Dienstnehmer des Bestellers oder seiner Kunden oder über seine Kunden verhängt werden; dieser Ersatz ist an den Besteller zu leisten, wenn dieser solchen Ersatz an den/die Betroffenen leistet, andernfalls an die Betroffenen selbst.

6.11 Andere oder darüber hinausgehende Rechte des Bestellers, die ihm aufgrund des Gesetzes oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Lieferanten gegen diesen zustehen, bleiben von den Bestimmungen des Pkt. [6.] unberührt.

7. Forderungsabtretung und Aufrechnung:

7.1 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller ist ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig und unwirksam.

7.2 Der Lieferant kann mit seinen Forderungen aus Warenlieferungen nur dann gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen, wenn letzterer diese Forderungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen gegenüber dem Besteller bestehenden Ansprüchen steht dem Lieferanten nicht zu.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

8.1 Auf die Vertragsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens einer solchen sowie auf diese Bestellbedingungen ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand, für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen Besteller und Lieferant abgeschlossenen Verträgen einschließlich solcher über ihr Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen.

9. Sonstiges:

9.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

9.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die in Pkt. [8.1.] vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen. Weiter schließen die in diesen Bestellbedingungen angeführten Rechte des Bestellers die Geltendmachung anderer oder darüber hinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte des Bestellers nicht aus.

kraftholz neuhofer gmbh
Haslau 48
A-4893 Zell am Moos
T. +43 (0)6234/201 08
F. +43 (0)6234/201 08-21
office@kraftholz.com
www.kraftholz.com

Sparkasse Frankenmarkt
Kto.: 32094
BLZ: 20306
IBAN: AT85 2030 6000 0003 2094
BIC: SPFRAT21XXX
UID Nr.: ATU66712337